



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

122. Jahrgang

Mainz, den 1. August 1980

-Nr. 9

Inhalt: Gemeinsames Wort zum Tag des ausländischen Mitbürgers am 28. September 1980. – Regelung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Bistum Mainz. – Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz. – Sitzung des Priesterrates. – Firmungen im Jahre 1981. – Stellenausschreibungen. – Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – Dienstzeit des Bischöflichen Ordinariates. – Suchanzeige. – Personalchronik. – Betriebsferien. – Angebot. – Ferienangebot für Priester. – Bibelwoche.

132. Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz

I. Teil

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz ist eine Abteilung des Zentraldezernates. Ihm obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Diözese Mainz. Das Rechnungsprüfungsamt führt das Dienstsiegel des Bistums Mainz mit der Aufschrift „Rechnungsprüfungsamt“.

§ 1

Ernennung

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer werden vom Generalvikar ernannt.

- (2) Die übrigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rahmen des genehmigten Stellenplanes vom Generalvikar nach Rücksprache mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes angestellt.

§ 2

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes leitet gemäß den im Abschnitt II festgelegten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit der Dienstordnung des Bischöflichen Ordinariates die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes; ihm obliegt die Führung der Verwaltung und in Absprache mit dem Generalvikar die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte.

Er ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Mitarbeiter.

- (2) Im Verhinderungsfalle wird er von einem Mitarbeiter vertreten, den der Generalvikar benennt.

§ 3

Etat des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die für das Rechnungsprüfungsamt erforderlichen Haushaltsmittel werden im Etat des Bistums eingestellt.
- (2) Im Zusammenhang mit seiner Prüfungstätigkeit erhebt das Rechnungsprüfungsamt in der Regel keine Gebühren.

§ 4

Rechnung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird als Teil der Haushaltsrechnung des Bistums von den Revisoren des Diözesan-Kirchensteuerrates geprüft.

II. Teil

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 5

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bistums sowie seiner selbständigen und unselbständigen Einrichtungen, der angeschlossenen Verbände, der Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Stiftungen.
- (2) Bei Beteiligung der Diözese an Unternehmungen prüft das Rechnungsprüfungsamt, ob dabei die kaufmännischen Grundsätze beachtet wurden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt berät auf Verlangen die Organe der in Ziffer 1 genannten Institutionen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Diözesan-Verwaltungsrates teil.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt gibt auf Verlangen den Organen der in Ziffer 1 genannten Institutionen gutachtliche Äußerungen auch zu den Fragen ab, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung ist.

§ 6

Prüfung bei Stellen außerhalb der Bistumsverwaltung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft bei Stellen außerhalb der Bistumsverwaltung, wenn sie
 - a) Teile des Haushaltsplanes des Bistums ausführen oder vom Bistum Ersatz von Aufwendungen erhalten oder
 - b) vom Bistum Zuwendungen erhalten oder
 - c) Vermögensgegenstände des Bistums verwalten oder
 - d) mit dem Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung vereinbart haben.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung und wirtschaftliche Verwaltung (Ziffer 1 a bis c) oder auf die vorschriftsmäßige Abführung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfung für notwendig hält.
- (3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln oder Kapitalvermögen sowie bei der Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen durch das Bistum kann das Rechnungsprüfungsamt bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Bistum getroffen, oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Bistums vorgelegen haben.

§ 7

Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft:
 - a) die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
 - b) Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seinem Ermessen die Prüfung auf Stichproben beschränken.

§ 8

Inhalt der Prüfung

- Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten worden sind,
 - b) einschlägige Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates sowie Weisungen des Bischöflichen Ordinariates beachtet wurden,
 - c) Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sowie die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - d) wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
 - e) die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

III. Teil

Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes

§ 9

Allgemeiner Grundsatz

Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung des kirchlichen und weltlichen Rechts. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig.

§ 10

Gemeinsame Prüfung

Sind für die Prüfung neben dem Rechnungsprüfungsamt noch andere Prüfungseinrichtungen zuständig, so muß die Prüfung mit diesen abgestimmt werden.

§ 11

Vereinbarungen über die Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Prüfung in der Regel selbst vor.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Auftrag des Generalvikars Prüfungsaufgaben anderen kirchlichen Prüfungseinrichtungen übertragen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Generalvikars Prüfungsaufgaben von anderen kirchlichen Prüfungseinrichtungen übernehmen. In diesem Falle trägt der Veranlasser die anfallenden Kosten.

§ 12

Zeit und Art der Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Die Innenrevision wird in Absprache mit dem Generalvikar und in der Regel mit dem zuständigen Dezerenten tätig.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 13

Auskunftspflicht

- (1) Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sind ihm auf Verlangen von den zu prüfenden Stellen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.
- (2) Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt und seinen Beauftragten die erbetenen Auskünfte vollständig und zutreffend zu erteilen.

§ 14

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

- (1) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Generalvikar unverzüglich.
- (2) Er ist schriftlich zu unterrichten von Feststellungen zu Angelegenheiten, die sich ihrer vertraulichen Natur nach nicht für eine Aufnahme in die Prüfungsberichte eignen.

§ 15

Prüfung der Haushaltsrechnung des Bistums

- (1) Die Haushaltsrechnung des Bistums wird jährlich – unbeschadet der Revision durch die Beauftragten des Diözesan-Kirchensteuerrates – durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

- (2) Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem Bericht niedergelegt, welcher dem Generalvikar, dem Finanzdezernenten sowie den Revisoren des Diözesan-Kirchensteuerrates zugeht.
- (3) In dem Bericht ist insbesondere mitzuteilen:
- a) ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern und anderen Nachweisen aufgeführten Beträge und Angaben übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
 - b) in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
 - c) welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

§ 16

Prüfungen bei Dienststellen und Einrichtungen der Diözese

- (1) Nach Abschluß der Prüfungen fertigt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht an, der ggf. auch Vorschläge für die Abstellung von Mängeln enthält.
- (2) Vor Abfassung des Prüfungsberichtes soll das Rechnungsprüfungsamt den geprüften Stellen das Prüfungsergebnis zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen.
- (3) Je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes erhalten:
 1. Der Leiter der Einrichtung,
 2. der zuständige Dezernent,
 3. der Generalvikar.

§ 17

Durchführung der Prüfung bei Kirchengemeinden

- (1) Die Termine für die Einsendung der Rechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt nach Benehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat festgesetzt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt teilt seine Revisionsbemerkungen nach Abschluß der Prüfung dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde mit. Der Verwaltungsrat nimmt hierzu binnen der vom Rechnungsprüfungsamt festgesetzten angemessenen Frist Stellung.

§ 18

Ergebnis der Prüfungen bei Kirchengemeinden

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Revisionsbemerkungen und Erläuterungen Beschlüsse zu erteilen. Erleidet der Abschluß einer Rechnung durch die Beschlüsse Änderungen, so ist dieser nach dem Revisionsbeschluß zu berichtigen.
- (2) Findet sich der Verwaltungsrat durch den Revisionsbeschluß beschwert, so hat er innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der bescheinigten Zustellung der Beschlüsse und des Revisionsabschlusses Beschwerde einzulegen und um Festsetzung eines anderen Revisionsabschlusses nachzusuchen.
- (3) In solchen Fällen entscheidet der Diözesan-Verwaltungsrat. Die Beteiligten können verlangen, dazu gehört zu werden.

§ 19

Rechtskraft der Revisionsabschlüsse

Die vom Rechnungsprüfungsamt festgesetzten Revisionsab-

schlüsse, gegen welche keine Beschwerde vorgebracht wurde, erlangen nach 4 Wochen Rechtskraft und sind vollstreckbar.

§ 20

Nachträgliche Berichtigung von Rechnungsfehlern

Etwaige Rechnungsfehler können und müssen auch nach erfolgtem Revisionsabschluß und nach Ablauf der Beschwerdefrist von dem Rechnungsprüfungsamt verbessert werden.

§ 21

Dienstvergehen

Zeigt sich bei der Revision von Rechnungen, daß dem Rechner Dienstnachlässigkeit zur Last fällt, oder ergeben sich Anzeichen einer ungetreuen Verwaltung, so hat das Rechnungsprüfungsamt die betreffende Tatsache dem Generalvikar sofort mitzuteilen, damit dieser das weitere Verfahren gegen denselben einleiten kann. Von dem Ergebnis der Untersuchung soll dem Rechnungsprüfungsamt Mitteilung gemacht werden.

§ 22

Tätigkeitsbericht

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat das Rechnungsprüfungsamt dem Generalvikar einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit vorzulegen, welchem zugleich etwaige gutachtliche Vorschläge beigelegt werden können.

IV. Teil

Die Prüfer

§ 23

Besondere Pflichten

- (1) Die Prüfer haben sich eine möglichst umfassende Kenntnis der für ihre dienstliche Tätigkeit in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen zu verschaffen und sich in ihrem Fachgebiet auf dem laufenden zu halten.
- (2) Die Prüfer haben sich mit den für ihr Arbeitsgebiet Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen und Verwaltungszwecken sowie mit der Organisation der zu prüfenden Behörden und Einrichtungen vertraut zu machen.
- (3) Die Prüfer haben von allen wichtigen Vorkommnissen ihres Aufgabenbereiches den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Prüfer sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit Vorschläge zur Behebung von Mängeln in der Verwaltung sowie zur Änderung und Auslegung von Bestimmungen zu machen.

V. Teil

Allgemeine Pflichten der Angehörigen des Rechnungsprüfungsamtes

§ 24

Amtsverschwiegenheit

- (1) Der Leiter, die Prüfer und die sonstigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind zu unbedingter Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert

auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. (Siehe auch § 21 der Dienstordnung des Bischöflichen Ordinariates.)

- (2) Prüfungsergebnisse oder Beanstandungen dürfen nichtbeteiligten Stellen nur mit Zustimmung des Generalvikars mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für Mitteilungen über schwebende Prüfungsverfahren.
- (3) Auskünfte, an denen ein öffentliches Interesse besteht, können nur vom Generalvikar erteilt werden.

VI. Teil

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut über das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz, abgedruckt in den Diözesan-Statuten des Bistums Mainz 1957, S. 139, außer Kraft.

Mainz, 10. Juli 1980

+ *Joachim Kard. Meier*

Bischof von Mainz